

# Migration von Österreich nach Deutschland

## Tipps und Informationen für die Praxis

**Mag. Irene Podest**  
**Bereich Internationales**  
**[i.podest@aerztekammer.at](mailto:i.podest@aerztekammer.at)**

14. März 2013

- **Behördenfunktion:** Durch Gesetz eingerichtete Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit

## **Ärztereister:**

Eintragung in öffentliches Register, die *Ärzteliste*, ist Voraussetzung für die Ausübung des ärztlichen Berufs. Eintragung des Arztes in der Landesärztekammer.

Die ÖÄK führt die Ärzteliste, prüft die gesetzlichen Voraussetzungen und streicht den Arzt aus der Liste, wenn Berufsberechtigung entzogen wird (Disziplinarhoheit).

## Überwachung der postprom. ärztl. Ausbildung:

Nach sechsjährigem Medizinstudium benötigt der Arzt für Allgemeinmedizin eine mind. dreijährige, der Facharzt eine mind. sechsjährige postpromotionelle praktische Ausbildung.

- ÖÄK - legt genaue Details der Ausbildung fest
- überwacht Qualität der Ausbildung
  - nimmt Arztprüfung ab und stellt Diplome aus

## Ausbildungskommission

## Diplomausstellung

Aufgaben des IB für die Migration (incoming–outgoing):

- **Migrationsbescheinigung**
    - EU Konformität der Ausbildung
    - disz. Unbescholtenheit (CGS)
  - **Individuelle Beratung**
  - **Anerkennung ausländischer Diplome**
- » **WICHTIG: Beratung VOR Migration!**

# Erleichterung der Migration – Probleme



- Virtuelle Stellenplattform  
<http://www.arztjobs.at/>
- Leonardo da Vinci Mobilitätsstipendium -
- ACHTUNG: Titelführung  
Dr. med. univ. / Dr.
- Ius migrandi

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission — Meldung von Ausbildungsnachweisen — Richtlinie 2005/36/EG über  
die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/C 337/02)

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, sieht insbesondere in Artikel 21 Absatz 7 vor, dass jeder Mitgliedstaat der Kommission die von ihm erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III der Richtlinie fallenden Bereichen mitteilt. Die Kommission veröffentlicht eine ordnungsgemäße Mitteilung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, die zusätzliche Bescheinigung und gegebenenfalls die entsprechende Berufsbezeichnung, die in Anhang V Nummern 5.1.1, 5.1.2, 5.1.3, 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 bzw. 5.7.1 angeführt sind, sowie den Stichtag bzw. das akademische Bezugsjahr <sup>(1)</sup> im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Da mehrere Mitgliedstaaten neue oder geänderte Bezeichnungen der bereits erfassten Ausbildungsnachweise gemeldet haben, veröffentlicht die Kommission diese Mitteilung auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie 2005/36/EG <sup>(2)</sup>.

1. **Ärzte**

Österreich hat folgende Änderung der Bezeichnung des bereits erfassten Ausbildungsnachweises über die ärztliche Grundausbildung gemeldet (Anhang V Nummer 5.1.1 der Richtlinie 2005/36/EG):

Land	Ausbildungsnachweis	Ausstellende Stelle	Zusätzliche Bescheinigung	Stichtag
Österreich	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der gesamten Heilkunde (bzw. Doctor medicinae universae, Dr.med.univ.)	Medizinische Fakultät einer Universität		1.1.1994

# Auswirkungen ius migrandi



Kundmachung im Amtsblatt der EU am 14.12.2010 – gilt  
**rückwirkend für alle öst. Studienabschlüsse**

Abschluss des österreichischen Medizinstudiums =  
Nachweis für die **ärztliche Grundausbildung**

**Öst. Studienabsolventen in allen EU-Staaten den  
Absolventen der dortigen Grundausbildung  
gleichgestellt**

**Unmittelbare Anwendung** unabhängig von Umsetzung in  
nationales Recht => seit 14.12.2010 gültig und  
anzuwenden

# Bereich Internationales ÖÄK



- [i.podest@aerztekammer.at](mailto:i.podest@aerztekammer.at)
- [international@aerztekammer.at](mailto:international@aerztekammer.at)
- <http://www.aerztekammer.at/>
- <http://www.arztjobs.at/>
  
- Tel. 01 514 06 – 3932
- Fax 01 514 06 – 3933
- persönliche Beratungen bitte NUR nach tel Terminvereinbarung